



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

per E-Mail: v@bka.gv.at sowie
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

GZ: BMASK-10202/0002-I/A/4/2014

Wien, 07.05.2014

**Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert wird (Amtsverschwiegenheit)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 25. März 2014, GZ BKA-601.999/0001-V/1/2014, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Der Entwurf zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und zur Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Information wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz grundsätzlich begrüßt.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bundes-Verfassungsgesetz machen jedenfalls auch eine Änderung des § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes erforderlich, der die Amtsverschwiegenheit als Dienstpflicht normiert.

Dem vorliegenden Entwurf ist auch nicht zu entnehmen, wie man mit Informationsbegehren umzugehen hat, deren Beantwortung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Mit Informationsbegehren kann unschwer ein hoher personeller und finanzieller Aufwand bei der zur Beantwortung verpflichteten Stelle verursacht werden.

Zu Z 2 (Art. 22a B-VG):

Zur Klarstellung, welche Informationen von der aktiven Informationspolitik und der Gewährung von Information auf Antrag betroffen sind, sollte die Definition von „Information“, welche nur in die Erläuternden Bemerkungen Eingang gefunden hat, in den Verfassungstext selbst aufgenommen werden. Es wird daher vorgeschlagen, folgenden Satz am Ende des Absatzes 1 des Artikels 22a B-VG anzufügen: „Als Information gilt nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich.“

Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse:

Der vorgeschlagene Art. 22a Abs. 1 B-VG nennt als Beispiele für zu veröffentlichende Informationen allgemeine Weisungen, Statistiken, Gutachten und erstellte oder in Auftrag gegebene Studien. In den Erläuterungen werden überdies noch Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Kanzleiordnungen und Leistungen (ua. Sozialversicherungsleistungen und Förderungen) gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes aufgezählt.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wären von dieser sehr umfassenden Veröffentlichungspflicht jedenfalls alle generellen Durchführungserlässe und Weisungen zum Vollzug gesetzlicher Bestimmungen erfasst, nicht jedoch Weisungen zu Einzelfällen oder zu rein internen Sachverhalten (z. B. EDV-Bereich).

Die Determinierung der „Informationen von allgemeinem Interesse“ ist aber trotz Anführung weitere Beispiele in den Erläuterungen für eine klare Abgrenzung der Veröffentlichungspflicht aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz noch nicht ausreichend, sodass im - noch nicht vorliegenden – Durchführungsgesetz weitere praktikable Kriterien festgelegt werden sollten.

Recht auf Zugang zu Informationen:

Nach Art. 22a Abs. 2 B-VG des Entwurfes kann eine Geheimhaltung auch aufgrund von wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen einer Gebietskörperschaft zulässig sein, wogegen nur **zwingende** außen- oder integrationspolitische Gründe eine Geheimhaltung rechtfertigen können.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz trifft es zu, dass in manchen Situationen eine Geheimhaltung aus wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen notwendig und gerechtfertigt ist. Das Sozialtelefon des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat aber oft die Erfahrung gemacht, dass sich Gemeinden gerade im Verhältnis zu ihren Bürger/innen mit dem Verweis auf ihre wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen der Informationspflicht entziehen. Kalkulationen zum Beispiel der Gebührenhaushalte (Kanal, Wasser, Müllabfuhr,...) dürfen ebenso wenig unter Verschluss bleiben wie andere Grundlagen von Gemeindeentscheidungen (Straßenbau, Schul- und Kindergartenbau, Bauangelegenheiten allgemein...). Eine Geheimhaltungsmöglichkeit der Gemeinden mit Verweis auf ihre wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen

nimmt den Bürger/inne/n die Möglichkeit der Kontrolle, da unter dem Begriff „wirtschaftliche oder finanzielle Interesse einer Gebietskörperschaft“ sehr viel subsumiert werden kann. Im Sinne einer verstärkten Transparenz sollte bei den wirtschaftlichen und finanziellen Gründen eine Verschärfung der Voraussetzungen für eine zulässige Geheimhaltung überlegt werden.

Im Übrigen bestehen - unter der Voraussetzung, dass sich die Geheimhaltungspflicht aus den ausdrücklich angeführten Gründen wie bisher unmittelbar aus dem B-VG ergibt und dass auf einfachgesetzlicher Ebene lediglich allenfalls eine Präzisierung dieser Gründe oder die Anordnung der Geheimhaltung aus anderen gleich wichtigen öffentlichen Interessen erfolgen kann - gegen diese Bestimmung kein Einwand, da nach dem vorliegenden Entwurf im Wesentlichen die bisherigen Gründe für die Amtsverschwiegenheit als Ausnahmen von der Informationspflicht übernommen werden sollen.

Insbesondere betrifft dies die Geheimhaltungsgründe „Vorbereitung einer Entscheidung“ sowie „Wahrung überwiegend berechtigter Interessen eines anderen“, deren Beibehaltung sowohl für die Tätigkeit im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als auch für die Tätigkeit der Arbeitsinspektionsorgane unabdingbar ist:

Was die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate betrifft, muss jedenfalls die Geheimhaltung von Informationen, die der Arbeitsinspektion aufgrund ihrer Beratungs- und Kontrolltätigkeit in den Betrieben bekannt werden, wie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Produktionsverfahren, Rezepturen etc.) oder auch Gesundheitsdaten von Arbeitnehmer/inne/n, unbedingt gewährleistet bleiben. Ebenso ist die Beibehaltung der schon derzeit einfachgesetzlich in § 18 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27 (ArbIG) normierten Pflicht zur Verschwiegenheit über Beschwerden unabdingbar.

Zu Z 6 (Art. 151 Abs. xx B-VG):

Es sollte klar gestellt werden, dass die Veröffentlichung von Informationen im Sinne des Art. 22a Abs. 1 des Entwurfes des B-VG nur für die ab dem Inkrafttreten erstellten Informationen gilt und somit „alte“ Informationen - wie sie in der Sozialentschädigung (v.a. Kriegsopferversorgung) seit Jahrzehnten beispielsweise in Form von Erlässen existieren - nicht einbezogen sind. Eine Sichtung und datenschutzgerechte Veröffentlichung einer Vielzahl von seit den 40er- und 50er-Jahren ergangenen Weisungen wäre jedenfalls mit einem Arbeitsaufwand und Kosten verbunden, die – insbesondere im Hinblick auf die geringe Anzahl von noch anhängig gemachten Verfahren und dem bestehenden Zugang der (überwiegend sehr alten) Betroffenen und ihren Vertretern zu den relevanten Informationen - in keinem Verhältnis zu einem wie immer annehmbaren Zusatznutzen stehen würden.

Die zu veröffentlichenden Erlässe und allgemeinen Weisungen müssten künftig auch so formuliert werden, dass sie nicht nur für Experten der Vollziehung, sondern auch für über rechtliche und sachliche Zusammenhänge kaum informierte Bürger/innen verständlich sind. Sofern auch alle bestehenden zahlreichen Erlässe, Weisungen und Richtlinien im Bereich Arbeitsmarkt in dieser allgemein verständlichen Form nachträglich veröffentlicht werden

müssten, wäre eine komplette systematische Überarbeitung der gesamten Erlass- und Weisungslage unerlässlich.

Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt geht in seiner wirkungsorientierten Folgenabschätzung davon aus, dass die Novelle keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen wird. Dem kann nicht zugestimmt werden:

- Dadurch, dass Informationen und Dokumente ohne konkretes Ansuchen veröffentlicht werden müssen, ist davon auszugehen, dass das entsprechende Mengengerüst deutlich vergrößert wird, was wiederum zu einem Bedarf zusätzlicher Ressourcen sowohl bei den veröffentlichenden Stellen wie auch in den dahinter liegenden Service-Bereichen führen wird.
- Da bei einer Verwirklichung des Gesetzesvorhabens anzunehmen ist, dass mehr Informationen und Daten als bisher von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sein werden und daher die Bürger - auf Grund tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Ansprüche - im Vergleich zu bisher in vermehrter Anzahl Anträge auf Informationsgewährung stellen werden, ist mit einem Mehraufwand zu rechnen.

Im Bereich Arbeitsmarkt ist die Anzahl allgemeiner Erlässe, Weisungen und Richtlinien auf Grund häufiger Gesetzesänderungen und umfangreicher höchstgerichtlichen Judikatur insbesondere im AIVG und AusIBG besonders hoch, sodass eine sehr weit gefasste Veröffentlichungspflicht, von der auch das Arbeitsmarktservice und die IEF Service GmbH erfasst wären, einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen würde.


In den Erläuterungen wird bereits ausgeführt, dass als Informationen nur Tatsachen gelten, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst – auf welche Art immer – erhoben werden müssen. Fraglich kann sein, wann Tatsachen bekannt sind: Sind etwa Tatsachen bekannt, wenn die einzelnen Informationen zum Thema der Behörde vorliegen, aber die Information noch nicht in einer für eine Verwertung (Veröffentlichung, Auskunftserteilung) brauchbaren Weise aufgearbeitet ist (etwa auch weil sie nur personenbezogen vorliegt)? Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollte nachstehende Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen werden:

„Die Verpflichtung gem. Art. 22a B-VG bezieht sich lediglich auf vorhandene Informationen. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Informationen (z.B. zur Erstellung statistischer Auswertungen aus den vorhandenen Datenbeständen) ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung dieser nach Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG ist daraus nicht ableitbar.“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	46/SN-19/MF-XXV-GP-Stellungnahme zur Entwurf- (elektronische Version) / PS-Gesetz über die Nutzung von Daten für elektronische Kommunikation tTzC/gz6+B1roUO55mPD5Ainoez2aNPV8HXcr/n2Pfd7xK6fVO1XiUSypgXvnu6aVj1YOv23VtIO+jSRC5KHjEZmMF+8usFqHxzIOM0=		5 von 5
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-07T15:13:17+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		